

BGer 9C 248/2023 vom 2. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_248_2023

FR: TF 9C 248/2023 du 2 août 2023

IT: TF 9C 248/2023 del 2 agosto 2023

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die (weiteren) Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 145 V 57 E. 1; 144 V 280 E. 1). Der Beschwerdeführer verlangt die Bestätigung des Einspracheentscheids vom 16. Juni 2020 und damit (implizit) die Verneinung des Anspruchs auf eine Witwerrente. Angesichts dieses (zulässigen) rechtsgestaltenden Rechtsbegehrens kommt dem gleichzeitig gestellten Feststellungsantrag keine eigenständige Bedeutung zu (BGE 144 V 388 E. 1.2.2 mit Hinweisen; Urteil 9C_590/2019 vom 15. Juni 2020 E. 1.3, nicht publ. in: BGE 146 V 224).

E. 2

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 3.1

Strittig und zu prüfen ist, ob Bundesrecht verletzt wurde, indem das Bundesverwaltungsgericht den Anspruch des Beschwerdegegners auf eine Witwerrente im Grundsatz (soweit höher als die Altersrente; siehe E. 4.1 hiernach) bejaht hat.

E. 3.2

Im Zusammenhang mit den anwendbaren Rechtsgrundlagen kann im Wesentlichen auf die Ausführungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden. Hervorzuheben respektive zu ergänzen ist Nachfolgendes:

E. 3.2.1

Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben Witwen oder Witwer, sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben. Der Anspruch erlischt mit der Wiederverheiratung, dem Tod der Witwe oder des Witwers und - im Fall von Witwern,

nicht aber von Witwen - wenn das letzte Kind das 18. Altersjahr vollendet hat (Art. 23 Abs. 1 und Abs. 4, Art. 24 Abs. 2 AHVG).

E. 3.2.2

Mit Urteil 78630/12 Beeler gegen Schweiz vom 11. Oktober 2022 entschied die Grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), dass durch Art. 24 Abs. 2 AHVG Witwer diskriminiert werden, indem ihre Hinterlassenenrente, anders als jene von Witwen, mit der Volljährigkeit des jüngsten Kindes erlischt. Er stellte in diesem Zusammenhang eine Verletzung von Art. 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) fest. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist daher zwecks Herstellung eines konventionskonformen Zustandes in vergleichbaren Konstellationen fortan darauf zu verzichten, die Witwerrente allein aufgrund der Volljährigkeit des jüngsten Kindes aufzuheben (vgl. BGE 143 I 50 E. 4.1 und 4.2 ; 143 I 60 E. 3.3; vgl. auch die Urteile 9C_281/2022 vom 28. Juni 2023 E. 3, 9C_481/2021 und 9C_749/2020 vom 9. Januar 2023 je E. 2.1 f.).

E. 3.2.3

Das erkannte auch der Beschwerdeführer in seinen Mitteilungen Nr. 460 vom 21. Oktober 2022 an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen (abrufbar unter:<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/grundlagen-gesetze/witwerrente.html>; zuletzt besucht am 25. Juli 2023). Diese sehen für folgende Personen eine Übergangsregelung vor (Mitteilungen S. 2) : - Witwer mit minderjährigen Kindern, deren Rente zum Zeitpunkt des rechtskräftigen Urteils (11. Oktober 2022) bereits ausbezahlt wird. Darunter fallen auch die Fälle, für welche die Anmeldung nach dem 11. Oktober 2022 eingereicht wird. Für den Anspruch auf eine Witwerrente über das 18. Altersjahr des Kindes hinaus, ist massgebend, dass das Kind am 11. Oktober 2022 das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hatte; - Nicht geschiedene Ehemänner mit Kindern, die nach dem 11. Oktober 2022 verwitwen, d.h. deren Leistungsanspruch infolge eines Todesfalls entsteht, der nach diesem Datum eintritt. Massgebend ist, dass der Witwer im Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder hat; das Alter des Kindes ist (wie bei Witwen) unerheblich; - Witwer mit Kindern, die die Rentenaufhebungsverfügung angefochten haben und deren Fall am 11. Oktober 2022 hängig ist; - Männer, deren Anspruch auf eine Witwerrente gestützt auf Artikel 23 Absatz 5 AHVG wiederauflebt, sofern das jüngste Kind, welches Anspruch auf die Witwerrente gab, am 11. Oktober 2022 das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Für diese Personen werden die Witwerrenten gemäss Artikel 23 AHVG gewährt und über das 18. Altersjahr des Kindes hinaus ausbezahlt. Die Leistungen sind also nicht mehr zeitlich befristet und erlöschen nur bei Tod, Wiederverheiratung oder Entstehung des Anspruchs auf eine höhere AHV-Altersrente bzw. IV-Rente.

E. 4.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat zum Anspruch auf eine Witwerrente erwogen, der Beschwerdegegner habe das 65. Altersjahr vollendet und erfülle die Mindestbeitragszeit, er habe Anspruch auf eine Altersrente. Mit dem Hinschied der Ehegattin im April 2020 sei er zum Witwer geworden. Der Ehe seien zwei Kinder entsprossen, das jüngste habe damals an der Schwelle zum 55. Geburtstag gestanden. Die im Verfügungszeitpunkt noch berücksichtigte rentenausschliessende Wirkung der Volljährigkeit des jüngsten Kindes

könne im Sinne der Herstellung eines konventionskonformen Rechtszustandes nicht mehr zum Tragen kommen. Der Beschwerdegegner habe somit Anspruch auf eine Witwerrente, sofern diese höher ausfalle als die Altersrente für Verwitwete.

E. 4.2

Es erhellt vorliegend - auch mit Blick auf das angefochtene Urteil - nicht, inwiefern eine Konstellation vorliegen soll, gemäss derer der Beschwerdegegner Anspruch auf eine Witwerrente hätte: Vorab ist mit dem Beschwerdeführer anzumerken, dass die Situation des Beschwerdegegners entscheidend von derjenigen im EGMR-Urteil vom 11. Oktober 2022 abweicht. Dem stimmt auch der Beschwerdegegner zu. So war Herr Beeler im Zeitpunkt des Todes seiner Ehefrau rund 41 Jahre alt und hatte zwei Kleinkinder zu betreuen (vgl. EGMR-Urteil 78630/12, Sachverhalt). Der Beschwerdegegner war dagegen rund 89 Jahre alt, als er verwitwete, und seine beiden Söhne waren zu diesem Zeitpunkt längst erwachsen. Zudem hatte Herr Beeler eine Witwerrente bezogen, Gegenstand des EGMR-Urteils waren insbesondere die Auswirkungen des Wegfalls. Dem Beschwerdegegner wurde dagegen nie eine Witwerrente ausgerichtet. Die Verweigerung der Witwerrente hat keine Auswirkungen auf die Organisation des Familienlebens des Beschwerdegegners, weshalb dessen konkrete Situation nicht ansatzweise vergleichbar ist mit jener, die dem zitierten EGMR-Urteil zugrunde lag. Sodann ist ebenfalls nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdegegner aufgrund der seitens der Beschwerdeführerin eingeführten Übergangsregelung (E. 3.2.2 hiavor) Anspruch auf eine Witwerrente haben könnte. Auch diesbezüglich ist relevant, dass er zu keinem Zeitpunkt Bezüger einer Witwerrente war. Seine Kinder waren sodann am 11. Oktober 2022 seit Jahrzehnten volljährig. Er verwitwete weiter vor dem 11. Oktober 2022. Und schliesslich liegt mangels Ausrichtung einer Witwerrente auch keine Rentenaufhebungsverfügung vor, die angefochten worden wäre. Die Beschwerde ist begründet.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdegegner die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem BSV steht keine Parteientschädigung zu (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.